

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom
10. Dezember 2020, mit dem Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert
wird**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im
Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 11. Februar 2021.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für
Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von
Burgenland das angeschlossene Schreiben zu richten.

05. Februar 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

An den
Herrn
Landeshauptmann von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2021-0.008.850

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 10. Dezember 2020
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017
geändert wird;
Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2020, Zl. RE/VD.L102-10031-1473-2020**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt